



Bundesgesetz *Vorentwurf* **über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von** **unselbstständig Erwerbstätigen**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 26 Abs. 1 Bst. b–e, 2 und 3

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- b. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;
- c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- d. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;
- e. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten.

² Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Kosten nach Absatz 1 den Abzug einer einkommensunabhängigen Pauschale geltend machen. Die Pauschale wird angemessen gekürzt, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

SR

¹ BBl 2022 ...

² SR 642.11

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Ansätze für die Pauschalen nach den Absätzen 1 Buchstabe c und 2 fest.

Vernehmlassung

2. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990³

Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; das kantonale Recht kann dafür einen Maximalbetrag festsetzen;
- b. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;
- c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- d. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;
- e. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten.

^{1bis} Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Berufskosten nach Absatz 1 eine nach kantonalem Recht bestimmte, einkommensunabhängige Pauschale geltend machen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 642.14